

Hinweis:

Im Folgenden finden Sie den konsolidierten Text der Kartonagenwarenerzeuger Meisterprüfungsordnung, authentisch kundgemacht am 30.01.2004 bei der WKÖ unter der URL <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/kunsthandwerke/start.html>, in Kraft getreten am 01.02.2004.

Änderungen:

Kundmachung vom 24.11.2004, in Kraft mit 01.12.2004

Dieses Dokument dient lediglich der Information. Es ist rechtlich unverbindlich. Der rechtlich verbindliche Text ergibt sich aus den jeweiligen Kundmachungen.

Kundmachung der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger vom 30. Jänner 2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Buchbinder über die Meisterprüfung für das Handwerk Kartonagenwarenerzeuger; (Kartonagenwarenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kartonagenwarenerzeugung (§ 94 Z. 8 GewO 2002) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung §

3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Modul 1 Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Buchbinder (BGBl. Nr.663/1974 in der gefertigten Fassung)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Etui- und Kassettenerzeuger (BGBl. Nr. 26/1978)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kartonagenwarenerzeuger (BGBl. Nr. 79/1977)

(3) Folgende Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die Grundfertigkeiten zu beweisen:

Anfertigen

- a) eines rohen Postkartons aus 40er Braunpappe gestaucht,
- b) eines überzogenen Kommerzkartons (Strumpfkarton), Tortenkartons, oder Schuhkartons mit Goldrand und Staubblatt,
- c) einer Faltschachtel mit Angabe der Art des Verschlusses.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 8 Fachbereichen a) bis h), zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung

ermöglicht. Dabei können die Grundfertigkeiten, mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Karton aus Vollpappe (geritzt oder gerillt oder geheftet),
- b) Wellpappeversandkarton, lappenstoßend (geheftet oder geleimt),
- c) Luxuskarton mit angehängtem Deckel und Seidenband, abfallendes Vorderteil mit Hals überzogen und auskaschiert,
- d) Display mit Aufstellvorrichtung laut Zeichnung,
- e) Einrichten einer Stanzform mit Probelauf,
- f) Zurichten einer Stanzform auf Autoplatine,
- g) Einrichten einer Faltschachtelklebmaschine mit Probelauf (Parallelklebung sowie Blitzboden) und
- h) zwei weitere Musterkartonagen (Zuschnitte)

auszuführen, wobei die nachfolgenden Punkte 1) - 2) zu berücksichtigen sind.

- 1) Planung und Vorbereitung
 - Qualitätsbestimmung (Duplex, Triplex usw.),
 - Grammaturbestimmung und Feststellung der Laufrichtung,
- 2) Organisation und Durchführung
 - Ritzen, Rillen und Heften,
 - Verarbeitung von Wellpappe,
 - Grundrisszeichnen,
 - Zuschneiden (Pappschere, Schnellschneider und Kreisschere), - Abrunden,
 - Plakate mit oder ohne Einschlag kaschieren und Spiegelkaschierung und - Verbändeln von Rohkartonagen.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 10 Stunden 30 Minuten beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 12 Stunden dauern.

(8) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung §

4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Modul 2 Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Im Modul 2 Teil A sind Kenntnisse aus folgenden Bereichen zu prüfen:

1. Kundenberatung und -betreuung
2. Fachkunde
3. Materialkunde

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Fachbereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - Maschinen
 - Werkzeuge
 - Geräte
 - b) Werkstätteneinteilung
2. Sicherheitsmanagement
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz

3. Qualitätsmanagement
 - a) Materialbeurteilung
 - b) Rohstoffe
 - c) Beschaffung
 - d) Komplettierungsarbeiten
 - e) fachliche Kundenberatung
 - f) Materialkunde (Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe).
 - g) Maschinenkunde
 - h) Kooperationsformen in der Branche
 - i) Kenntnis der Druck- und Lackierverfahren

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

1. Fachkunde,
2. Planung,
3. Materialkunde,
4. Maschinenkunde,
5. Fachrechnen,
6. Fachkalkulationen,
7. Fachzeichnen und 8. Marketing einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note „Sehr gut“ bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Etui- Kassettenerzeuger und Buchbinder

§ 10. Personen, die den Befähigungsnachweis für die Handwerke Etui- und Kassettenerzeuger und Buchbinder in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Buchbinder durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfaßt das Modul 1 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen §

11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 193/1989 tritt gemäß § 375 z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Komm.-Rat Werner Schober

Mag. Jakob Wild Bundesinnungsmeister

Geschäftsführer